



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8572/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einstellung eines Ermittlungsverfahren betreffend schwersten sexuellen Missbrauch und Kinderpornographie“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Erhebung von Beschwerden und sogar Strafanzeigen gegen Organwallerinnen und Organwaller oder ganze Dienststellen der Justiz anstelle von oder ergänzend zu Rechtsmitteln durch Parteien, die mit dem Verfahrensausgang nicht zufrieden sind, ist ein mittlerweile häufig auftretendes Phänomen. In einer gewissen Abhängigkeit vom jeweiligen Aufgabenbereich sind daher praktisch alle Dienststellen (teils mit, teils ohne Zuordnung zu konkreten Bediensteten) und im Laufe ihrer Tätigkeit nahezu sämtliche Organwallerinnen und Organwaller immer wieder Ziel von Strafanzeigen und Beschwerden, die dezentral an die verschiedensten Stellen innerhalb (unmittelbar Vorgesetzte, Staatsanwaltschaften, Dienstbehörden, Justizombudsstellen, Abteilungen meines Hauses, mich, etc.) und außerhalb der Justiz (Volksanwaltschaft, verschiedene andere Organe der Republik Österreich) gerichtet werden, sich aber oft als völlig haltlos und ohne gerechtfertigten Vorwurf gegen Justizorgane erweisen.

Auch bei den hier genannten Personen handelt es sich um mehr- bis langjährige Bedienstete der Justiz, gegen die mir – angesichts des Vorgesagten erwartungsgemäß – aus verschiedenen Gründen über die Jahre vereinzelt Beschwerden vorliegen bzw. Strafanzeigen zur Kenntnis gebracht wurden, die aber auch bei gezielter Durchsicht im Lichte der hier erhobenen Vorwürfe keinerlei Häufung und schon gar kein Muster in dem durch die Anfrage angedeuteten Sinn erkennen lassen.

Zu 3, 4, 7 und 8:

Dazu liegen mir aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) keine Informationen vor.

Zu 5 und 6:

Eine Auswertung "pro Dreiersenat" ist nicht möglich, weil die Gerichtszusammensetzung in der VJ nicht erfasst wird. Die Auswertung erfolgte daher pro Staatsanwaltschaft, wo die Entscheidungen über Fortführungsanträge mit entsprechenden Verfahrensschritten in der VJ erfasst werden. Ich verweise dazu auf die angeschlossene Tabelle.

Zu 9 und 10:

Über die Verfahrensautomation Justiz wurde das Verhältnis der Einstellungen zu den anderen Verfahrenserledigungen bei den Staatsanwaltschaften der Jahre 2008 bis 2015 ausgewertet. Zu Frage 10 erfolgte die gleiche Auswertung bezogen auf Delikte nach dem 10. Abschnitt des StGB. Auch hier ist eine auf einzelne Staatsanwälte bezogene Auswertung nicht möglich. Die Auswertung erfolgte über die Register St und BAZ, die Gattung UT wurde nicht einbezogen, da ein Großteil der Verfahren nur in der Anwendung EliAs und nicht in der VJ verfügbar ist. Ich verweise dazu auf die angeschlossene Tabelle.

Zu 11:

Die Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§ 117 Z 2 StPO) ist dann zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder sich dort Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind (§ 119 Abs. 1 StPO).

Die Durchsuchung ist daher zum einen zulässig, um den mutmaßlichen Täter einer bestimmten Tat aufzugreifen. Zum anderen kann eine Durchsuchung auf konkrete (nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen feststehende) Gegenstände ausgerichtet sein, die für ein Verfahren gebraucht werden und daher sicherzustellen (§ 110 Abs. 1 StPO) sind. Das betrifft in erster Linie Beweismittel für ein Strafverfahren (§ 110 Abs. 1 Z 1 StPO). Das sind Gegenstände, die unmittelbar zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, wie z.B. die Tatwerkzeuge, Skizzen, Anleitungen und Werkzeuge zur Tatvorbereitung, die Beute selbst und Gegenstände, die auf Nutzung der Beute oder auf die Verwischung von Spuren hinweisen. Sicherzustellen sind aber auch Sachen, die bloß einen Hinweis auf Beweismittel im engeren Sinn enthalten. Ziel einer Durchsuchung können aber auch Gegenstände zur Sicherung vermögensrechtlicher Anordnungen (§ 110 Abs. 1 Z 3 StPO) sowie Gegenstände zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche (§ 110 Abs. 1 Z 2 StPO) sein (vgl. *Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 119 Rz 3ff).

Durchsuchungen einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist, und darin befindlicher Gegenstände sind von der Staatsanwaltschaft auf Grund

einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen; bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei berechtigt, diese Durchsuchungen vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen (§ 120 Abs. 1 StPO). Sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, ist der Betroffene vor jeder Durchsuchung unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben (§ 121 Abs. 1 StPO).

Gemäß § 121 Abs. 3 StPO sind bei der Durchführung Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener sind soweit wie möglich zu wahren.

Ungeachtet dieser ausdrücklich im Gesetz normierten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung steht jedes staatsanwaltschaftliche Handeln gemäß § 5 StPO per se unter dem Postulat der Verhältnismäßigkeit. Bei der Ausübung von Befugnissen sowie auch bei der Aufnahme von Beweisen ist nur soweit in Rechte von Personen einzugreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen. Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen sind jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt.

Die Verhältnismäßigkeit (im engeren Sinn) gebietet, dass selbst dann, wenn eine Ermittlung als die mildeste zielführende Maßnahme zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, sie zu unterlassen ist, wenn ihr Nutzen zu dem verursachten Schaden in keinem angemessenen Verhältnis steht. Die entscheidenden Größen in diesem Abwägungsvorgang sind die Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen einerseits und der angestrebte Erfolg der Maßnahme, die Schwere der Tat sowie der Grad des Verdachts andererseits. Je mehr für den Betroffenen auf dem Spiel steht und je weniger die öffentlichen Interessen wiegen, umso eher muss selbst auf die schonendste zielführende Ermittlung verzichtet werden. Die Angemessenheit ist nicht bloß bei der Auswahlentscheidung für einen Ermittlungsansatz, sondern während der gesamten Dauer der Durchführung der Ermittlung zu beachten. Letztlich ist die Prüfung der Angemessenheit daher die Beurteilung einer Mittel-Ziel-Relation (vgl. *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 5 Rz 97f).

Im konkreten Fall hat die Staatsanwaltschaft Eisenstadt die zwingend gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen und ist in diesem Sinn strafprozesskonform vorgegangen. Zum Ergebnis dieser Prüfung durch die Staatsanwaltschaft sowie zu der dazu ergangenen Entscheidung des Gerichtes weise ich darauf hin, dass damit jeweils

Angelegenheiten der unabhängigen Rechtsprechung angesprochen werden, die dem parlamentarischen Interpellationsrecht entzogen sind.

Zu 12, 14, 15 und 20:

Als Ressortleiter sehe ich grundsätzlich davon ab, Ermittlungen im Einzelfall selbst zu leiten; es scheint auch nicht möglich und wenig zielführend, derartige Vorgaben durch allgemein Erlässe anzuordnen, weil die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Zwangsmittel stets eine Prüfung des Einzelfalls voraussetzt.

Wenn in Frage 15 aus der gerichtlichen Entscheidung eine „Narrenfreiheit“ abgeleitet wird, so verweise ich diesbezüglich auf die ständige Rechtsprechung des OGH, wonach § 195 StPO als Korrektiv für die ausschließlich in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft (vgl. Art 90 Abs. 2 und Art 90a zweiter Satz B-VG, § 4 Abs. 1 StPO) fallende Verfahrenseinstellung (lediglich) eine Art Missbrauchskontrolle dieser – von einem Organ der Gerichtsbarkeit (Art 90a erster Satz B-VG) getroffenen – Entscheidung vorsieht (vgl. RIS-Justiz RS0126209).

Zu 13, 16 bis 18 und 21:

Diese Fragen stellen auf jene Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ab, die nach Einführung des Art. 90a B-VG eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung darstellt und daher dem parlamentarischen Interpellationsrecht entzogen ist.

Soweit in diesem Zusammenhang Fragen nach der „üblichen“ Vorgangsweise gestellt werden, könnte eine Beantwortung nur durch händische Auswertung aller in Betracht kommender Ermittlungsakten erfolgen, was mit vertretbarem Aufwand jedoch nicht zu bewerkstelligen ist. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von entsprechenden Berichtsaufträgen Abstand nehmen musste.

Zu 19:

Der rechtspolitische Grund für die Einführung der Verjährung liegt nach herrschender Auffassung grundsätzlich darin, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Tat sich auch das Strafbedürfnis des Staates verringert. Die Spezialprävention tritt nach langer Wohlverhaltensdauer ebenso in den Hintergrund wie die Generalprävention, weil die Erinnerung an die Straftat nach einem sehr langen Zeitraum allmählich erblasst (*Marek in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vorbemerkungen zu den §§ 57–60 Rz 3*). Dazu kommt die hohe Wahrscheinlichkeit des Verlusts von Beweismaterial mit längerer Zeitdauer.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl I 2009/40) wurde die Verlängerung der Verjährungsfrist dahingehend erweitert, dass die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, wenn das Opfer zur Zeit

der Tatbegehung minderjährig war, nicht in die Verjährungszeit eingerechnet wird. Durch diese Änderung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer einer solchen Tat wurden, diese zunächst oft verdrängen bzw. nicht darüber sprechen können und erst längere Zeit später eine Auseinandersetzung mit der Straftat erfolgt (IA 271/A XXIV.GP, 34). Durch die Verlängerung der Verjährungsfrist wird die Strafverfolgung somit auch für Taten ermöglicht, die bereits länger in der Vergangenheit zurückliegen.

Wien, 6. Mai 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

